

Nutzungsrichtlinien

für die außerschulische und außersportliche Nutzung

von städt. Räumen

vom 31.03.2004

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungsrichtlinien gelten für die Überlassung folgender Räume:

- a) Mehrzweckhalle an der Pfalz-Grundschule
- b) Mehrzweckhalle an der Prein-Grundschule
- c) Mehrzweckhalle an der Hellweg-Hauptschule
- d) Dreifachturnhalle in Bergkamen-Mitte
- e) Dreifachturnhalle in Bergkamen-Oberaden
- f) Studio-Theater
- g) Pädagogisches Zentrum am Städt. Gymnasium
- h) Foyer der Realschule Oberaden
- i) Mensa an der Willy-Brandt-Gesamtschule
- j) Mensa an der Hellweg-Hauptschule
- k) großer Saal des Treffpunktes
- l) kleiner Saal des Treffpunktes
- m) Lehrküche Willy-Brandt-Gesamtschule
- n) Lehrküche Burgschule
- o) Lehrküche Heideschule
- p) Lehrküche Realschule Oberaden
- q) Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung Yellowstone Oberaden
- r) Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung Spontan Rünthe
- s) Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung Balu Weddinghofen

Sie gelten entsprechend für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Räumen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Sie gelten nicht für ständig vermietete Räume, für die besondere Mietverträge abgeschlossen werden. Sie gelten nicht für Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogrammes des Kulturreferates der Stadt Bergkamen.

§ 2

Voraussetzungen für die Nutzungen

1. Die Räume werden von der Stadt Bergkamen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die bildungsfördernden, kulturellen, politischen, sozialen, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen. Sie können auch für gesellschaftliche Veranstaltungen vergeben werden.
2. Städtische Veranstaltungen haben bei der Überlassung grundsätzlich Vorrang. Schulische und sportliche Nutzungen gehen anderen Veranstaltungen vor und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Überlassung erfolgt nur an Bergkamener Vereine, Organisationen, Institutionen und Betriebe. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das jeweilige Fachamt.
4. In den Ferienmonaten findet eine Überlassung nur im Einzelfall statt.

§ 3 Antragstellung und Zuständigkeit

Die städtischen Räume werden nur auf Antrag überlassen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Stadt Bergkamen zu richten. Intern sind für die Vergabe folgende Stadtämter zuständig:

Amt für Schulverwaltung, Sport und Weiterbildung:

Mehrzweckhallen und Dreifachturnhallen

Studio-Theater (ausgenommen Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogrammes),

das Pädagogische Zentrum,

das Foyer der Realschule Oberaden

die Mensen der Willy-Brandt-Gesamtschule und der Hellweg-Hauptschule

die Säle des Treffpunktes

die Lehrküchen an der Willy-Brandt-Gesamtschule, Burgschule, Heideschule und Realschule Oberaden

Kulturreferat:

Studio-Theater im Rahmen des Kulturprogrammes

Jugendamt:

Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtungen Yellowstone Oberaden, Spontan Rünthe und Balu Weddinghofen

§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherstellt. Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der Verantwortliche bei dem zuständigen Hausmeister anzumelden und am Ende der Veranstaltung wieder abzumelden. Bei der Anmeldung ist die schriftliche Nutzungsgenehmigung vorzulegen.
2. Die Nutzung der überlassenen Räume geschieht auf eigene Verantwortung und nur entsprechend der Anmeldung und kann nur im Rahmen der Zweckbestimmungen der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet noch beschädigt oder Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar

behindert oder belästigt werden.

Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister durch den Verantwortlichen mitzuteilen.

3. Der Nutzer darf eigene und fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit Zustimmung der Stadt Bergkamen in die gemieteten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Der Nutzer haftet für die eingebrachten Gegenstände.
4. Der Auf- und Abbau ist nur zu den vereinbarten Zeitpunkten gestattet. Ist der Abbau nicht vereinbarungsgemäß beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sein wird, so ist die Stadt Bergkamen berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.
5. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden. Weisungen des städt. Personals ist Folge zu leisten.
6. Der Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe von Speisen ist dem Amt für Rechts- und Ordnungsangelegenheiten anzuzeigen. In städt. Gebäuden dürfen keine Wegwerfgeschirre und keine Wegwerfbecher benutzt werden.

§ 5 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der städt. Räume und Anlagen entstehen. Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände stehen.
3. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Nutzungszeit

Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer grundsätzlich nur bis 01.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Nur in begründeten Einzelfällen und bei vorheriger Genehmigung kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 7 Hausrecht

Die von der Stadt Bergkamen beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer und deren Gästen das Hausrecht aus und haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen, Schulsportanlagen und Sportanlagen. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Schulleiter üben im Auftrage des Schulträgers das Hausrecht in Schulen aus. Bei Abwesenheit geht dieses Recht auf den Hausmeister über.

§ 8 Nutzungsgenehmigung

Die Räumlichkeiten werden nur aufgrund einer schriftlichen Genehmigung zur Verfügung gestellt. In der Genehmigung sind insbesondere festzuhalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Name und Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen
- Art der Nutzung
- Anzahl der Personen
- Nutzungsentgelt
- Allgemeine Nutzungsbedingungen
- sonstige Auflagen

§ 9 Auflagen

Die Stadt Bergkamen kann die Räume unter Auflagen überlassen.

§ 10 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung wird ein Entgelt gefordert, sofern keine Befreiung von der Zahlung des Entgeltes besteht. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung (Anlage zu diesen Nutzungsrichtlinien). Das Entgelt ist vom Nutzer im Voraus zu entrichten. Es muss spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Bergkamen eingegangen sein.
2. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Bereitstellung von Mobiliar usw. werden durch die Nutzungsentgelte abgedeckt.

Der Transport von Mobiliar hat durch den Veranstalter selbst zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, von der Stadt Bergkamen ein Fahrzeug mit Fahrer für den Transport zur Verfügung gestellt zu bekommen. Anforderungen sind an den Baubetriebshof zu stellen. Der Transport wird von dort gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Kosten für eine notwendige Desinfektion (z. B. bei Tieraussstellungen) sind in dem Entgelt nicht enthalten.
4. In begründeten Einzelfällen kann eine Kautions in Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes festgesetzt werden.

§ 11 Befreiung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes

Von der Entrichtung des Nutzungsentgeltes sind folgende Gruppen, Verbände und Institutionen befreit:

- anerkannte soziale caritative Verbände, wie z. B. AWO, DRK, Diakonie, Caritas, Innere Mission sowie andere kirchliche Institutionen usw.
- anerkannte Jugendorganisationen
- Behindertenorganisationen
- Seniorengruppen von Vereinen und Verbänden
- Politische Parteien
- Gewerkschaften

sofern die Veranstaltungen dem Zweck und den Zielen der Vereine, Organisationen, Verbände und Institutionen dienen.

Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen die Befreiung bzw. Ermäßigung der Zahlung des Nutzungsentgeltes beantragt werden. Dies gilt insbesondere für nicht kommerzielle Veranstaltungen, wie z. B. Jahreshauptversammlungen.

Eine Befreiung bzw. Ermäßigung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes wird für auswärtige Nutzer nicht gewährt.

§ 12 Kündigungsrecht der Stadt

Die Stadt Bergkamen kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn

- Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder den bestehenden Nutzungsrichtlinien zuwiderläuft,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse Bergkamen eingegangen ist.

Dem Nutzer erwächst in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt Bergkamen. Etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt Bergkamen bleiben unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsrichtlinien treten am 01.04.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Nutzungsrichtlinien für die außerschulische und außersportliche Nutzung von städt. Räumen vom 12.12.2002 außer Kraft.

Nutzungsentgeltordnung

Die Stadt Bergkamen stellt die Dreifachturnhallen, die Mehrzweckhallen an der Hellweg, Prein- und Pfalz-Grundschule, die Mensen der Willy-Brandt-Gesamtschule und der Hellweg-Hauptschule, das Studio-Theater, das Pädagogische Zentrum, die Säle des Treffpunktes, das Foyer der Realschule Oberaden, die Lehrküchen an der Willy-Brandt-Gesamtschule, Burgschule, Heideschule und Realschule Oberaden sowie die Veranstaltungssäle in den städt. Jugendeinrichtungen Yellowstone Oberaden, Spontan Rünthe und Balu Weddinghofen nach Maßgabe der von der Stadt Bergkamen beschlossenen Benutzungsrichtlinien zur Verfügung.

Entgelte für die Benutzung der Mehrzweckhallen, der Dreifachturnhallen, des Studio-Theaters, des Pädagogischen Zentrums, des Foyers der Realschule Oberaden, der Säle des Treffpunktes und der Mensen der Willy-Brandt-Gesamtschule und der Hellweg-Hauptschule:

großer Saal des Treffpunktes	150,00 Euro
kleiner Saal des Treffpunktes	130,00 Euro
Mehrzweckhalle Hellweg-Schule	150,00 Euro
Mehrzweckhalle Pfalzschule	200,00 Euro
Mehrzweckhalle Preinschule	200,00 Euro
Studio-Theater	200,00 Euro
Pädagogisches Zentrum Gymnasium	200,00 Euro
Mensa der Gesamtschule	250,00 Euro
Mensa der Hellweg-Hauptschule	150,00 Euro
Foyer der Realschule Oberaden	250,00 Euro
Dreifachturnhallen	350,00 Euro
Lehrküchen Willy-Brandt- Gesamtschule, Burgschule, Heideschule, Realschule Oberaden	35,00 Euro
Veranstaltungssaal im Yellostone Oberaden	125,00 Euro
Veranstaltungssaal im Spontan Rünthe	125,00 Euro
Veranstaltungssaal im Balu Weddinghofen	125,00 Euro